

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2009-04-20

Dezernat/ Amt: Eigenbetriebe der LH  
Schwerin - SDS / SAE  
Bearbeiter: Herr Hugo Klöbzig  
Telefon: 633 - 1500

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

02562/2009

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Umwelt und Ordnung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung rückwirkend zum 01.01.2004

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung entsprechend Anlage 1.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Für die Landeshauptstadt Schwerin wurde 1990 die erste Satzung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehwege zu Teilen

- a) der Straßenreinigungssatzung mit den Bestimmungen der Anschluss- und Reinigungspflichten  
und
- b) der Straßenreinigungsgebührensatzung mit Bestimmungen der Reinigungshäufigkeiten durch die Stadt und die daraus resultierenden Gebührensätze, zu entrichten durch die Anlieger,  
  
festgelegt.

Satzungen wurden generell im Abgleich mit der Genehmigungsbehörde – hier das Innenministerium – erlassen und anschließend von der Kommune – hier die Stadtvertretung – beschlossen und mit der Veröffentlichung für „wirksam“ erklärt. In der Folge wurde 1998 letztmalig die Straßenreinigungsgebührensatzung bzgl. der Veranlagungsvorgaben – nicht die Gebührenhöhen – aus Gründen der

Veränderungsmöglichkeiten gem. einer Mustersatzung mit dem Innenministerium abgestimmt und erlassen. Seit dieser Zeit wird in Schwerin nach den v.g. Satzungstexten gehandelt.

#### Aktuelle Situation:

Aus dem Widerspruchsverfahren einer Anliegerin zu den veranlagten Straßenreinigungsgebühren entstand in der Folge ein Verwaltungsgerichtsverfahren bei dem letztendlich zwar der ursächliche Widerspruch der Klägerin Verhandlungsgegenstand war, aber gleichzeitig vom Gericht festgestellt wurde, dass die bis dahin geltende Satzung in Teilen ihrer Veranlagungsformulierung gegen höherrangiges Recht – hier das Straßen- und Wegegesetz MV – verstoßen würde.

Obwohl die Gebührenveranlagung inhaltlich in ihrer Höhe keine Fehler aufweist und auch korrekt adressiert war, wurden nunmehr die Gebührenerhebung an sich mit der noch geltenden Satzung für „nichtig“ erklärt.

Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, dass diese geltende Straßenreinigungsgebührensatzung dem Straßen- und Wegegesetz MV, § 50 Abs. 4, S. 2 Nr. 3 strikt zu folgen hat, um alle Missverständnisse bei der Adressatenveranlagung zu vermeiden.

Danach können neben den Eigentümern nur die Personen zu Straßenreinigungsgebühren heran gezogen werden, die dinglich Berechtigte des Grundstücks sind, also im Grundbuch eingetragen stehen. Die bisherige Regelung erweiterte den Kreis der Gebührenpflichtigen praktischer Weise auch auf Mieter, Pächter und Verwalter von Grundstücken – bspw. Verwaltungsgesellschaften, Bewirtschaftungsunternehmen, die im Auftrag der Eigentümer handeln.

Dieses Verwaltungsgerichtsurteil vom 04.12.2008 hat die Stadt angefochten – entsprechende Kommentare und die Anfechtungserklärung liegen im Rechtsamt der Stadt und bei Gericht vor.

#### Schlussfolgerungen:

Trotz des Verwaltungsgerichtsurteils vom 04.12.2008 behalten die für 2009 ergangenen Vorauszahlungsbescheide für Straßenreinigungsgebühren Gültigkeit, weil das v.g. Urteil speziell den Rechtsstreit zwischen den auslösenden Parteien regelt.

Zur Herstellung gänzlicher Rechtssicherheit für die Zukunft ohne die Erwidern zur Anfechtungserklärung abzuwarten wird vorgeschlagen, die betreffende Passage der Schweriner Straßenreinigungsgebührensatzung rückwirkend ab 01.01.2004 wie folgt zu ändern:

*Regelung alt: „Gebührenschnldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schnldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenpflichtig sind auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschnldner.“*

**Regelung neu: Gebührenschnldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schnldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschnldner.**

Diese Änderungen sind mit dem Rechtsamt der Stadt und dem Innenministerium abgestimmt und werden in Folge der Stadtvertreterversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Der Antrag an die Stadtvertreterversammlung zur Gebührensatzungsänderung erfolgt

separat.

**2. Notwendigkeit**

„---“

**3. Alternativen**

„---“

**4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

„---“

**5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

„---“

**6. Finanzielle Auswirkungen**

---

**über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: „---“**

**Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: „---“**

**Anlagen:**

- Anlage 1 Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung
- Anlage 2 Gebührensatzung für die Straßenreinigung (i.d.F. v. 08.07.07)
- Anlage 3 § 50 Straßen- und Wegegesetz MV i. d. derzeit gültigen Fassung

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen  
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin